

**Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft**
Gesch.-Z.: I C 1 – 70 08 04 –

Bonn, den 27. April 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Wirtschaftsförderung des Bundes

Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Jenninger, Biechele, Baier, Susset, Dr. Schwörer, Adorno, Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Wörner, Frau Griesinger und Genossen
– Drucksache VI/2069 –

Im Namen der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Jenninger, Biechele, Baier, Susset, Dr. Schwörer, Adorno, Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Wörner, Frau Griesinger und Genossen wie folgt:
Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 fasse ich dabei wegen ihrer engen Verbindung zusammen.

1. Bestehen bei der Bundesregierung Planungen, die in die Bundesförderung einbezogene Gebiete nach Fläche und Zahl einzuschränken?
2. Bestehen bei der Bundesregierung Vorstellungen darüber, nach welchen Kriterien eine Neuabgrenzung der Fördergebiete erfolgen soll und liegen bereits konkrete Berechnungen für die Neuabgrenzung vor?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Umfang der zu fördernden Gebiete so zu begrenzen und zu gestalten ist, daß die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährleistet wird. Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem Bund und Länder angehören und dessen Aufgabe die Aufstellung des gemeinsamen Rahmenplans ist, teilt diese Auffassung. Auf Vorschlag der Bundesregierung hat er seinen Unterausschuß beauftragt, die bereits begonnenen Arbeiten für eine Neuabgrenzung der Fördergebiete beschleunigt fortzusetzen.

Die Bundesregierung hat zunächst verschiedene Untersuchungen in Auftrag gegeben und selbst angestellt, um neue Kriterien für eine Abgrenzung der zu fördernden Gebiete gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu ermitteln. Ferner hat am 14. Januar 1971 im Institut für Raumordnung der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg, ein Kolloquium stattgefunden, in dem führende deutsche Regionalwissenschaftler zu Methoden der

Abgrenzung von Fördergebieten berichtet haben. An diesem Kolloquium waren auch interessierte Vertreter der Landesregierungen beteiligt. Die Ausführungen der Regionalwissenschaftler führten zu dem Schluß, daß die bisher vorhandenen wissenschaftlichen Methoden keine ausreichenden Grundlagen für eine Neuabgrenzung der Fördergebiete geben. Zudem sind die regionalstatistischen Daten in befriedigendem Umfange nicht vorhanden. Hierauf hat die Bundesregierung bereits im Jahreswirtschaftsbericht 1971 vom 22. Januar 1971 unter Tz. 81 hingewiesen. Der Bundesrat hat zu den Vorschlägen der Bundesregierung in der 363. Sitzung des Bundesrates vom 12. März 1971 positiv Stellung genommen.

Da es derzeit nicht möglich ist, mit wissenschaftlich fundierten Abgrenzungsmethoden eine Neuabgrenzung herbeizuführen, geht die Bundesregierung davon aus, daß der erste Rahmenplan grundsätzlich auf der Basis der Gebietsabgrenzung der bestehenden Regionalen Aktionsprogramme in Kraft treten soll. Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß eine Neuabgrenzung dringlich ist und spätestens bis zum 1. Januar 1975 in den Rahmenplan aufgenommen werden soll. Bei dieser Neuabgrenzung geht die Bundesregierung davon aus, daß nach Möglichkeit anstelle der Landkreise künftig Verflechtungsbereiche als räumlicher Bezugsrahmen zugrunde gelegt werden sollen. Ferner wird die Förderung noch mehr als bisher auf Schwerpunkte konzentriert werden. Das setzt eine Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Schwerpunkte und eine zu intensivierende Abstimmung mit anderen Entwicklungsmaßnahmen in den Schwerpunkten voraus. Die Bundesregierung wird, wenn gesicherte Daten und Kriterien vorliegen, umgehend einen Vorschlag erarbeiten, der dem Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Entscheidung vorgelegt wird.

3. Ist die Bundesregierung bereit, bei einer Neuplanung außer den sogenannten Notstandsgebieten auch diejenigen Gebiete in die Förderung einzubeziehen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht?

Ja. Hierzu sind Bund und Länder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GRW verpflichtet. Die nach § 2 Abs. 1 GRW bestehende Verpflichtung, die Förderung auf räumliche und sachliche Schwerpunkte zu konzentrieren, ist dabei zu beachten.

4. Ist die Bundesregierung bereit, wie die Landesregierung Baden-Württemberg die Durchführung regionaler Aktionsprogramme des Landes Baden-Württemberg für den vorgesehenen Planungszeitraum bis 1974 sicherzustellen?

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Finanzmittel die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur auch im Lande Baden-Württemberg so lange zu fördern, bis die vom Planungsausschuß im Rahmenplan nach § 5 Nr. 2 GRW zu beschließenden Ziele erreicht sind. Dies kann in Baden-Württemberg bereits vor dem Jahre 1974, aber auch nach dem Jahre 1974 der Fall sein.

5. Ist die Bundesregierung bereit, im regionalen Aktionsprogramm auch diejenigen Gemeinden in die Förderung der Schwerpunkttore einzubeziehen, die mit dem festgelegten Schwerpunkt in einer Entwicklungsachse liegen?

Nein. Mit der Einbeziehung solcher Gemeinden in die Schwerpunktförderung würde ein Schritt zurück in die Flächenförderung getan, die Bund und Länder gerade erfolgreich überwunden haben.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die Förderung von Schwerpunkorten im regionalen Aktionsprogramm auf die Gemeinden auszuweiten, die im Rahmen der Verwaltungsreform nach der Vorstellung der Landesregierung von Baden-Württemberg dem festgestellten Schwerpunkort angeschlossen werden sollen und schon jetzt eine enge wirtschaftliche und sonstige Verflechtung zu dem Schwerpunkort besitzen?

Wie die Bundesregierung bereits wiederholt erklärt hat, bindet sie bereits jetzt die Förderung der Schwerpunkttore nicht an kommunale Grenzen, sondern an wirtschaftlich-räumliche Gegebenheiten. Dies gilt besonders dann, wenn in Gemeinden, die Schwerpunkorten unmittelbar benachbart sind, geeignetes Industriegelände zur Verfügung steht [vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Sprung, Dr. Warnke, Rock, Seiters, Dr. Müller-Hermann, Franke (Osnabrück), Dr. Huys, Dr. Unland, Dr. Reinhard, Storm, Dr. Ritz und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache VI/813].

7. Ist die Bundesregierung bereit, insoweit auch das Investitionszulagen-Gesetz auf diese Bereiche Anwendung finden zu lassen?

Dies ist im Rahmen des Anwendungsbereichs des Investitionszulagengesetzes bereits Praxis der Bundesregierung.

8. Trifft es zu, daß die Förderquote pro Kopf der Bevölkerung in den Fördergebieten in Baden-Württemberg wesentlich niedriger liegt, als in anderen Bundesländern?

Nein. Die für die Länder verfügbaren Mittel des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung entfallen – nach Abzug eines Betrages für die besondere Förderung des Zonenrandgebietes – je zur Hälfte auf das Zonenrandgebiet und auf die Bundesausbaugebiete. Die Verteilung der Mittel auf die Bundesausbaugebiete der einzelnen Bundesländer erfolgt nach der Bevölkerungszahl in diesen Gebieten. Durch die Einbeziehung von Landesfördergebieten in Regionale Aktionsprogramme erhöhen sich die auf die einzelnen Länder entfallenden Quoten nicht.

Durch die besondere Berücksichtigung des Zonenrandgebietes entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG und des sich in einem besonderen Strukturanpassungsprozeß befindlichen Saarlandes weisen 5 Länder höhere Förderquoten pro Kopf der Bevölkerung auf als die übrigen 3 Länder, in denen der Bund die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur fördert. Ein Vergleich dieser 3 Länder – Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – für 1971 zeigt, daß die Förderquote pro Kopf der Bevölkerung in den Bundesausbaugebieten von Baden-Württemberg 12,80 DM, in den Bundesausbaugebieten von

Nordrhein-Westfalen 12,82 DM und in den Bundesausbaugebieten von Rheinland-Pfalz 12,79 DM beträgt. Von einer Benachteiligung Baden-Württembergs kann somit nicht ausgegangen werden.

Im übrigen haben Bund und Länder in der Planungsausschußsitzung vom 16. Dezember 1970 beschlossen, die Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sollten zunächst nach dem Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt werden, welcher der Aufteilung des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung für 1970 zugrunde gelegen hat.

9. In welcher Höhe sind im Jahre 1970 im Bundesgebiet durchschnittlich Bundesmittel in die einzelnen Aktionsprogramme geflossen?

Aus den Mitteln des Regionalen Förderungsprogramms des Jahres 1970 standen den Ländern insgesamt – ohne Programm „Saarland-Westpfalz“ – 220,5 Mio DM zur Verfügung. Es liegt in der Zuständigkeit der Länder, wieviel sie aus ihrer Quote für die einzelnen Aktionsprogramme bereitstellen; sie sind aber gehalten, die einzelnen Gebiete angemessen zu beteiligen. Über die Ist-Ergebnisse des Jahres 1970 haben die Länder bisher der Bundesregierung noch nicht berichten können.

10. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß der Verteilerschlüssel der zur Verfügung stehenden Bundesmittel mit dem Ziel geändert wird, eine gleichmäßigere Verteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionsprogramme zu erreichen?

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Planungsausschuß seinen Unterausschuß beauftragt zu überprüfen, ob der Schlüssel, nach dem die Bundesmittel auf die Länder aufgeteilt werden, den gegenwärtigen und künftigen regionalpolitischen Dringlichkeiten hinreichend Rechnung trägt. Erforderlichenfalls soll der Unterausschuß einen neuen Verteilungsschlüssel erarbeiten; dabei wäre der Verpflichtung von Bund und Ländern, die Förderung auf räumliche und sachliche Schwerpunkte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 1 GRW), angemessen Rechnung zu tragen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach den Richtlinien über die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel für das Regionale Förderprogramm der Bundesregierung vom 4. September 1969 (Bundesanzeiger Nr. 174 vom 19. September 1969) insoweit auf die Länder zu delegieren, daß die Länder innerhalb von Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme auch eine Förderung außerhalb von Schwerpunkorten genehmigen können?

Die überwiegende Mehrheit der Länder teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf Schwerpunkorte konzentriert werden müssen. Deshalb wäre die Delegation von Ausnahmegenehmigungen zum Zweck der Durchbrechung des Schwerpunktprinzips zu Lasten geringerer regional-wirtschaftlicher Wirksamkeit der eingesetzten Steuermittel nicht vertretbar.

Philip Rosenthal